

## A Vorschriften und Empfehlungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln liegen zahlreiche rechtliche Bestimmungen u.a. aus dem

- Pflanzenschutzrecht
- Wasserrecht
- Gefahrstoffrecht
- und Naturschutzrecht

zugrunde.

Die grundlegenden Bestimmungen zum Pflanzenschutzrecht sind

- im **Pflanzenschutzgesetz** vom 6.2.2012
- in der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** vom 10.11.1992
- in der **Pflanzenschutzmittelverordnung** vom 15.1.2013
- in der **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** vom 27.6.2013
- in der **Pflanzenschutz-Geräteverordnung** vom 27.6.2013
- in der Verordnung über die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen** vom 27.6.2013
- in der **Bienenschutzverordnung** vom 22.7.1992
- in der **Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz** vom 26.11.2014

in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## A. 1 Pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 3 des **Pflanzenschutzgesetzes** nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Der Anwender muss sich dabei an den Angaben in der Gebrauchsanleitung, den Kenntnissen über die Entwicklung des Pflanzenbestandes, der Schaderregerpopulationen, der Witterung sowie der Gerätetechnik orientieren. Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

Nach § 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist der **integrierte Pflanzenschutz** definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur so angewandt werden, dass keine schädlichen Auswirkungen für Mensch und Tier und keine erheblich schädlichen Auswirkungen für den Naturhaushalt zu befürchten sind. Das Grundwasser ist als Schutzgut gleichwertig neben den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gestellt. Beeinträchtigungen durch Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden.

Grundlage für die Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Angaben der Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Pflanzenschutzmittel, bei denen die Zulassung durch das BVL einschließlich der Übergangsregelungen (Abverkaufs- und Aufbrauchfrist) abgelaufen sind, dürfen nicht ausgebracht werden. Sofern binnen eines Jahres keine Neuzulassung dieser Mittel erfolgt, müssen sie zurückgegeben oder als Sondermüll entsorgt werden.

Pflanzenschutzmittel, für die ein Anwendungsverbot ausgesprochen wurde, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt, da es sich um ein allgemeines Verbot der Anwendung nach der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** handelt, auch für den Kommunal- und Privatwald.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den Vorgaben des Artikels 67 der VO (EG) Nr. 1107/2009 sowie des Pflanzenschutzgesetzes (§ 11) zu **dokumentieren**. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre ab Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen folgt, aufzubewahren.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst gewährleistet eine Mindestzahl an im Pflanzenschutz sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um eine fachgerechte Beratung und ggf. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen.

### A. 1.1 Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Die Leitlinien der guten fachlichen Praxis sind bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten. Die Ziele der guten fachlichen Praxis sind im Pflanzenschutzgesetz verankert (§ 3) und wurden bereits unter Ziffer A. 1 erläutert. Zur Konkretisierung dieser Ziele wurden die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz erstellt, die zugleich **Handlungsrahmen des Pflanzenschutzes** und Beratungsgrundlage der Pflanzenschutzdienste sind.

Für den Forstbereich sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- **Vorbeugung:**  
Standortgerechte Mischwälder; Naturverjüngung bzw. herkunftsgesichertes, geeignetes Vermehrungsgut; hohe biologische Vielfalt; saubere Waldwirtschaft; i.d.R. Verzicht auf Bodenbearbeitung; Standraumregulierung; Nährstoffgleichgewicht.
- **Diagnose und Prognose:**  
Laufende Überwachung wichtiger Schaderreger (z.B. mit Pheromonfallen); Kontrolle der Bestände; Diagnose; Prognose; Erfahrungen und Beobachtungen der Vorjahre; Waldschutz-Info; Beratung (NW-FVA bzw. Waldschutzbeauftragte des Landesbetriebs Hessen-Forst); Differenzierung in bekämpfungswürdigen bzw. nicht bekämpfungswürdigen Befall.
- **Auswahl der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen:**  
Bevorzugung von zugelassenen, praktikablen und umweltverträglichen nichtchemischen Maßnahmen; ausschließlicher Einsatz von wirksamen, geeigneten und zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
- **Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen:**  
Anwendung nichtchemischer Maßnahmen, wenn die gewählten Verfahren zulässig, wirtschaftlich, wirksam, bewährt und umweltverträglich sind; Entrindung von befallenen Holz; biologische Mittel (Bacillus thuringiensis-Präparate, Pilze, Bakterien und Viren); insektizidfreie Borkenkäferfangsysteme; vorbeugender Waldschutz durch Ausnutzung und Förderung natürlicher Gegenspieler (z.B. Vögel, Ameisen); intensive Beratung.
- **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:**  
Grundvoraussetzung sind zugelassene Pflanzenschutzmittel, geprüfte Geräte und sachkundige Anwenderinnen und Anwender; Gebrauchsanleitung beachten und einhalten (persönlicher Schutz des Anwenders usw.); bei gleicher Eignung und Wirksamkeit das umweltverträglichste Mittel wählen; Anwendung und Aufwandmenge im Rahmen der Indikationenzulassung den lokalen Gegebenheiten anpassen (Standort, Termin, Witterung usw.); Teilflächen- und Einzelpflanzenbehandlung vor großflächigen Bekämpfungsmaßnahmen; Fachberatung nutzen. Bei verminderten Aufwandmengen Resistenzproblematik beachten.
- **Dokumentation:**  
Zeitnahe Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahme (Anwenderinnen/Anwender, Datum, Fläche, Kulturpflanzen, Zweck der Maßnahme, Mittel, Aufwandmenge). Die Eintragungen für den Staatswald sind im Waldschutzmelde-Portal der NW-FVA zu tätigen.
- **Pflanzenschutzgeräte:**  
Nur geeignete und funktionssichere und anerkannte Pflanzenschutzgeräte (siehe A. 3.3); Pflege und Wartung der Geräte; Gebrauchsanleitung, Sicherheitsabstände, Witterung usw. beachten.
- **Schutz angrenzender Flächen:**  
Abdrift grundsätzlich vermeiden; Auflagen und Sicherheitsabstände insbesondere zu gefährdeten Objekten, Gewässern und besonders schützenswerten Biotopen beachten.
- **Lagern, Entsorgen und sonstiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln:**  
Gesetzliche Regelungen beachten; Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zeitlich und mengenmäßig minimieren; Lagerung unterliegt besonderer Sorgfaltspflicht (Sicherheit und Wirksamkeit, z.B. Frostschäden); beim Transport Sicherheitsvorkehrungen treffen (Beschädigung, Kontamination); bei der Herstellung der Behandlungsflüssigkeit Vorsichtsmaßnahmen beachten (Gebrauchsanleitung); fachgerechte Entsorgung der

Restbrühe.

- **Erfolgskontrolle:**  
Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme auf Wirksamkeit und Erfolg (z.B. Kotfallkontrollen, Probezählungen); ggf. Beratung.

## A. 2 Anwendungsbeschränkungen

### A. 2.1 Naturschutz

In

- **Naturschutzgebieten,**
- **Naturdenkmalen,**
- **Kernflächen bzw. Naturwaldflächen im Staatswald**
- gesetzlich geschützten **Biotopen** oder
- erfassten **Biotopen gemäß Hessischer Biotopkartierung**

sind Waldschutzmaßnahmen grundsätzlich auf den jeweiligen Schutzzweck abzustimmen. Nach § 3 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein. Nur bei Befall, der die Ziele des Schutzes gefährdet, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Frühzeitig vor Maßnahmen in Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen ist ggf. die Genehmigung oder Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. In Naturwaldreservaten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht zulässig.

In Natura 2000-Gebieten sind Waldschutzmaßnahmen zulässig, sofern erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden können. Besteht das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung, ist die Maßnahme nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuzeigen; ggf. ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Schutzvorschriften für

- **Lebensraumtypen** i.S.d. FFH-Richtlinie
  - **geschützte Arten** i.S.d. § 19 BNatSchG (Umweltschaden)
  - **Kompensationsmaßnahmen** i.S.d. § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
  - **gesetzlich geschützte Biotope** (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG)
- sind zu beachten.

### A. 2.2 Wasser- / Gewässerschutz

Zum Schutz der Wasserressourcen und des Naturhaushaltes enthält das Pflanzenschutzgesetz verschiedene Vorgaben und Regelungen sowie Zulassungsvoraussetzungen (u.a. in §§ 1, 3, 4, 6, 12, 13, 14), die eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben. Darüber hinaus sind nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Schutz vor Verunreinigung und vor sonstigen Beeinträchtigungen des Wassers spezielle Auflagen vorgesehen. Die Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind hier auf den Wirkstoff bezogen und in der Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel enthalten.

In **Wasser- und Heilquellenschutzgebieten** ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln über die jeweilige, im Staatsanzeiger veröffentlichte Schutzgebietsverordnung geregelt. Vor Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist zu prüfen, welche Einschränkungen die konkrete Schutzgebietsverordnung enthält.

Zum Schutz der oberirdischen **Gewässer** ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein

mittelspezifischer Sicherheitsabstand einzuhalten, der eine Beeinträchtigung ausschließt. Über **den Mindestabstand** bei Mitteln mit Abstandsaufgaben informiert die Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel bzw. die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels. Darüber hinaus können je nach örtlichen Voraussetzungen und Gefährdungen auch größere Abstände notwendig werden.

### **A. 2.3 Bienenschutz**

Neben den Anwendungsbestimmungen der Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich des Bienenschutzes die Vorschriften der Bienenschutzverordnung zu beachten. Die Bienengefährlichkeit wird durch den Kennbuchstaben NB mit Zusatz ausgewiesen (NB6611, NB6623, NB663 und NB 6641). Danach dürfen blühende Pflanzen oder andere Pflanzen, sofern sie von Bienen befliegen werden, nicht bzw. nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt oder im Rahmen einer Ausbringung mitgetroffen werden.

### **A. 2.4 Zertifizierung**

Die verschiedenen Zertifizierungssysteme wie z.B. FSC, Naturland und PEFC haben über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Kriterien, die u.a. vor bzw. bei einem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind. Diese Anwendungsbeschränkungen betreffen den Staatswald sowie den Kommunal- und Privatwald, sofern dieser zertifiziert ist. Bei FSC-zertifizierten Betrieben ist vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Anordnung durch die zuständige Forstbehörde erforderlich.

Die NW-FVA hat Richtlinien für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in PEFC-zertifizierten Forstbetrieben erarbeitet und bietet einen Vordruck zur erforderlichen Dokumentation der flächigen Maßnahmen an ([www.NW-FVA.de](http://www.NW-FVA.de)).

## **A. 3 Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln**

Der sachgemäße Umgang mit Pflanzenschutzmitteln dient auch der Vermeidung gesundheitlicher Gefahren für Anwender, Verbraucher und Umwelt.

### **A. 3.1 Persönliche Anforderungen / Sachkunde**

Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich anwenden, über Pflanzenschutz beraten oder andere nichtsachkundige Personen anleiten oder beaufsichtigen müssen ihre Sachkunde nachgewiesen haben (§ 9 Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) und benötigen spätestens seit dem 27. November 2015 einen bundeseinheitlichen Sachkundenachweis. Sachkundige Personen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, müssen den Antrag beim Pflanzenschutzdienst des Regierungspräsidiums Gießen stellen. Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt für seine betroffenen Beschäftigten zentral die Anträge. Die Sachkunde wird zudem künftig nur noch für gewisse Berufsabschlüsse (u.a. Forstwirt/in, Landwirt/in) pauschal anerkannt, bei abgeschlossenen Hochschulstudiengängen sind zusätzliche Bescheinigungen, dass die entsprechenden Inhalte vermittelt wurden, erforderlich.

Alle Sachkundigen sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme über die Entwicklung im Pflanzenschutz teilzunehmen. Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt die erforderlichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen für seine Beschäftigten sicher und bietet diese für die übrigen Beschäftigten der Landesforstverwaltung an.

Wer Pflanzenschutzmittel für Dritte anwenden will (z.B. Landwirte in der Forstwirtschaft), muss dieses vorher beim Pflanzenschutzdienst anzeigen (§ 10 Pflanzenschutzgesetz).

### **A. 3.2 Schutz des Anwenders, Aufbewahrung und Beseitigung, Verhalten bei Unfällen**

Pflanzenschutzmittel unterliegen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung). Durch die Geschäftsanweisung des Landesbetriebs Hessen-Forst „Umgang mit Gefahrstoffen im Landesbetrieb HESSEN-FORST“ (in der jeweils gültigen Fassung) wird der verantwortungsvolle Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben geregelt. Die Anweisung berücksichtigt dabei alle relevanten Aspekte des Einsatzes und des Umgangs mit Gefahrstoffen, insbesondere auch die notwendigen Regelungen zu Aufbewahrung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Gefahrstoffen. Die Betriebsanweisungen gem. § 14 der Gefahrstoffverordnung sind Bestandteil der Geschäftsanweisung.

Ferner verbindet das BVL im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 36 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes die Zulassung mit Auflagen, u.a. über die sachgerechte Anwendung und zum Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und dem Naturhaushalt.

Die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mittelspezifisch festgelegten Anwendungsbestimmungen im Gesundheitsschutz („Schutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten“) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Nachfolgearbeiten sind verbindlich einzuhalten. Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt sicher, dass für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln persönliche Schutzausrüstung und für Nachfolgearbeiten geeignete Arbeitskleidung in ausreichendem Umfang vorgehalten wird.

### **A. 3.3 Pflanzenschutzgeräte**

Zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und beim Neukauf landeseigener Pflanzenschutzgeräte dürfen nur vom Julius Kühn-Institut (JKI) im Rahmen eines Erklärungsverfahrens anerkannte Geräte oder solche eingesetzt bzw. beschafft werden, die eine Zertifizierungsbescheinigung (CE-Zeichen) nach der EU-Maschinenrichtlinie vorweisen können. Im Übrigen sind Geräte, die auf der bisherigen Pflanzenschutzgerätesliste des JKI aufgeführt sind, zu bevorzugen.

Geräte und Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen vor und während des Einsatzes in einwandfreiem Zustand sein, um Applikationsfehler zu vermeiden und den Anwender zu schützen. Vor dem Einsatz sind sie auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Pflanzenschutzgeräte für **Raum- oder Flächenkulturen**, wie beispielsweise Feldspritzgeräte im Schlepperanbau, sind gemäß der Pflanzenschutz-Geräteverordnung (§§ 3 und 4) alle **drei** Jahre durch amtliche oder amtlich anerkannte Kontrollstellen zu prüfen. Handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte wie bspw. handbetätigte oder motorbetriebene Rückenspritzgeräte bedürfen keiner amtlichen Kontrolle (vgl. § 3 i.V.m. Anlage 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung).

Zu Fragen der Gerätetechnik und Anwendungsverfahren geben auch das Forstliche Bildungszentrum beim Forstamt Weilburg, die NW-FVA sowie der Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen Auskunft.

## A. 4 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist eine besondere Form der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schaderregern und erfordert weitergehende Maßnahmen zur Risikoabsicherung.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist gemäß § 18 des Pflanzenschutzgesetzes zunächst grundsätzlich verboten und darf nur mit einer Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bundeslandes erfolgen. Für die Genehmigung sind die Vorschriften des § 18 Pflanzenschutzgesetzes und der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu beachten. Der nach Landesrecht zuständige Pflanzenschutzdienst kann über diese Regelungen hinausgehende Auflagen im Genehmigungsbescheid treffen.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Regelungen gilt die JKI-Richtlinie 4-1.1 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Anzeige- und Unterrichtungspflichten sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus ist die Beratung und Betreuung durch die NW-FVA im Staatswald verbindlich.

Die Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums ist über beabsichtigte Maßnahmen frühzeitig zu informieren. Die fachliche Leitung der Maßnahmen liegt grundsätzlich bei der NW-FVA (Prognosen, Flächenauswahl, Flächenbegrenzung, Mittelauswahl, Anwendungszeitpunkt, Geräteeinsatz usw.), für die technische (z.B. Wasserbeschaffung, Flächenabspernung) und administrative Abwicklung sind die vor Ort zuständigen Betriebe und Behörden verantwortlich.

Die sorgfältige kartenmäßige Erfassung der Behandlungsflächen mit allen Besonderheiten (wie z.B. Lage der Flächen in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten, Abstände zu Verkehrswegen etc.) stellt eine Grundvoraussetzung für das Verfahren und für die organisatorische Durchführung der Maßnahmen dar. Die detaillierte Einsatzplanung ist daher so früh wie möglich zu beginnen.

Sofern die vorgesehenen Behandlungsflächen bspw. in Schutzzonen von Naturschutz- oder Wasserschutzgebieten liegen, sind die erforderlichen zusätzlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren umgehend bei den zuständigen Behörden einzuleiten.

Zur Einholung der nach dem Luftverkehrsgesetz und der Luftverkehrsordnung erforderlichen Genehmigungen soll die mit der Ausbringung beauftragte Firma verpflichtet werden.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen stellt i.d.R. eine Maßnahme dar, die von erheblichem öffentlichem Interesse begleitet wird. Eine frühzeitige und sachgerechte Information der betroffenen Kommunen und Bevölkerung sowie der anerkannten örtlichen Naturschutzverbände hat sich bewährt.

## **A. 5 Borkenkäfer an Nadelbäumen**

Nadelholzborkenkäfer sind in den Wäldern Hessens einer der wenigen Pflanzenschädlinge, die regelmäßig zu Massenvermehrungen neigen und dann ganze Waldbestände in ihrer Existenz bedrohen können. Der fortschreitende Klimawandel und damit verbundene extreme Witterungsereignisse begünstigen diese Entwicklung. Rechtzeitige Maßnahmen der Waldhygiene tragen dazu bei, Massenvermehrung zu vermeiden.

Geeignete Forstschutzmaßnahmen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und des § 8 HWaldG sind insbesondere:

- Sicherstellung unverzüglicher Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes,
- Lagerung des Holzes außerhalb des Waldes bzw. gefährdeter Waldbestände (mind. 500m Abstand),
- Rechtzeitiges Entrinden des Nadelstammholzes,
- Ausschaltung der Bruttauglichkeit durch Hacken, Mulchen, Verbrennen u.a. von unverwertbaren Resthölzern,
- Nasslagerung,
- Trockenlagerung,
- Anwendung biotechnischer Verfahren (z.B. Pheromonfallen),
- Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.



## B Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Die grundlegenden Bestimmungen zur Waldbrandverhütung und -bekämpfung sowie zum Umgang mit Feuer im Wald sind

- im **Hessischen Waldgesetz (HWaldG)** vom 27.6.2013 (§§ 8, 15, 16 und 29)
- im **Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.2014 (§§ 41, 43, 44 und 54)

in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### B. 1 Vorsorgemaßnahmen

Ziel der vorsorgenden Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen.

#### B. 1.1 Waldbauliche und arbeitstechnische Maßnahmen

- Herabsetzung der Brandgefährdung durch Baumartenwahl, Begründung von Laubholzriegeln aus schwerer brennbaren Baumarten, zweckentsprechenden Bestandesaufbau und Bestandespflege, ggf. Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen. Dies gilt insbesondere entlang von Strukturen, die zu einer Erhöhung eines Brandrisikos führen können bspw. Siedlungen, Verkehrswege, Eisenbahnlinien und Erholungseinrichtungen.
- Schnelle Beseitigung von Kalamitäts-Holzanfall sowie Restholz aus Pflegeeingriffen (saubere Wirtschaft) im notwendigen Umfang in besonders waldbrandgefährdeten Bereichen.

#### **Verbrennen forstlicher Abfälle:**

Das Verbrennen forstlicher Abfälle ist durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 geregelt. Auszug:

#### **§ 4 Forstliche Abfälle**

(1) Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z.B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Das beabsichtigte Verbrennen von forstlichen Abfällen ist bei der jeweiligen gemeindlichen Ordnungsbehörde und der Zentralen Leitstelle (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe,

Katastrophenschutz und Rettungsdienst) zu melden. Für die Einhaltung von Mindestabständen ist § 4 (3) i.V.m. § 3 der o.g. Verordnung zu beachten.

## **B. 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen**

### **Walderschließung:**

Gefährdete Waldteile sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so aufzuschließen und zu gliedern, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. In der Nähe besonders brandgefährdeter, größerer Waldkomplexe sollen an geeigneten Standorten Hubschrauberlandestellen durch die Brandschutzdienststellen in Abstimmung mit den Waldbesitzenden ausgewählt werden.

### **Sicherung der Zufahrtswege:**

Sofern Zufahrtswege als Feuerwehr- oder Rettungswege dienen, sind zulässige Wegesperren in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen mit einheitlichen Verschlusseinrichtungen zu versehen.

Die Schlüssel der Sperren sind Feuerwehr, Rettungsdienst und der Polizei in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

### **Wasserentnahmestellen:**

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind bei Bedarf geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge und/oder Hubschrauber gut erreichbare Wasserstellen (z.B. Teiche) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme in Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen anzulegen, auszubauen und zu unterhalten.

## **B. 1.3 Geräte**

Die bei den Forstämtern gelagerten Handgeräte und für die KFZ beschafften Feuerlöscher sind jährlich vor Beginn der Hauptgefahrzeit auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

## **B. 1.4 Einsatzunterlagen**

Im Sinne eines vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 8 Abs. 1 HWaldG sind Informationen des Grundeigentümers, d.h. des Waldbesitzenden, an die Brandschutzdienststellen für die Leitung von Einsätzen zur erfolgreichen und raschen Bekämpfung von Waldbränden notwendig.

Für den Staatswald und den vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Wald wird diese Verpflichtung vom Landesbetrieb Hessen-Forst wahrgenommen. Die Informationen werden in Form von Waldbrandeinsatzkarten (WBEK) an die Brandschutzdienststellen gegeben.

In die WBEK sind insbesondere einzutragen:

- Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Waldes u.a. nach Befahrbarkeit (ganzjährig bzw. nur zeitweise LKW-befahrbar), mit Wendemöglichkeiten usw.,
- Taktisch relevante Rettungspunkte bzw. Sammelplätze und Hubschrauberlandestellen,
- bei Bedarf für den Katastrophenfall besondere Bereitstellungsplätze,
- geeignete Wasserentnahmestellen - auch außerhalb des Waldes -,
- Forstdienststellen,
- Wegesperren,
- besondere Gefährdungspotentiale (Munitionsdepots etc.) und
- Standorte von Windenergieanlagen.

In Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen stellt der Landesbetrieb Hessen-Forst diesen WBEK (Forstübersichtskarte 1: 25.000) für die betreuten Waldflächen in digitaler Form zur Verfügung. Die WBEK sind in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren zu überprüfen und zu aktualisieren.

Den nicht von Hessen-Forst betreuten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, insbesondere mit über 100 Hektar Forstbetriebsfläche, wird im Sinne des § 8 Abs. 1 HWaldG ein entsprechendes Vorgehen, d.h. die Zurverfügungstellung von WBEK an die Brandschutzdienststellen, ausdrücklich empfohlen.

Die zuständigen Unteren Forstbehörden stehen den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern dabei für eine Beratung zur Verfügung.

Um eine möglichst landesweit einheitliche Darstellung zu gewährleisten, kann eine technische Abwicklung über den Landesbetrieb Hessen-Forst (Fachbereich Geoinformation) gegen Kostenerstattung erfolgen.

Die WBEK sowie ein Verzeichnis der im Forstamt verfügbaren Handgeräte zur Brandbekämpfung werden in einer speziellen Akte aufbewahrt, die im Forstamtsgeschäftszimmer bzw. bei der Rufbereitschaft vorhanden sein muss.

### **B. 1.5 Überwachung der Waldbestände und ihrer Umgebung**

Nach § 8 Abs. 3-5 HWaldG gelten für Feuer im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald besondere Restriktionen. Die Einhaltung dieser Restriktionen ist insbesondere in Situationen und Bereichen erhöhter Waldbrandgefahr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **Bereitschaftsdienst:**

An dienstfreien Tagen ist gem. den Vorgaben der Hessischen Arbeitszeitverordnung und des TV-Hessen bei den Forstämtern ein Sonderdienst als Rufbereitschaft einzurichten. Der Bereitschaftsdienstplan ist den örtlich zuständigen Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst), Feuerwehren, Polizeidienststellen und Katastrophenschutzbehörden bekannt zu geben. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst.

#### **Streifengänge / -dienst:**

Der Landesbetrieb Hessen-Forst richtet in eigener Zuständigkeit in stark waldbrandgefährdeten Gebieten bei Waldbrand-Wetterlagen (d.h. spätestens ab Alarmstufe A), insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, für den von ihm betreuten Wald einen Streifendienst ein. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst. Den nicht von Hessen-Forst betreuten Waldbesitzenden wird im Sinne des § 8 HWaldG ein entsprechendes Vorgehen empfohlen.

#### **Überwachung aus der Luft:**

In begründeten Einzelfällen können durch das für Forsten zuständige Ministerium bei dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden Hubschrauber bzw. Kleinflugzeuge der hessischen Polizei oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, bei der Bundespolizei für eine Luftüberwachung zur Gefahrenabwehr angefordert werden. Die örtliche Zuständigkeit für das Land Hessen obliegt hierbei der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuldataal.

### **B. 1.6 Bildungsmaßnahmen**

Im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen und Waldbrandübungen ist die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu üben (s. Gemeinsamer Runderlass des HMUKLV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2017, Az. VI 4 - 88s

06.07 - 1/2010/2 / V 1 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung) / V 41 24t 0605)).

Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt die notwendigen Bildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit sicher. Jährlich zum **1. Februar** legt er dem für Forsten zuständigen Ministerium einen Erfahrungsbericht vor.

### **B. 1.7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information der Bevölkerung über Waldbrand-Wetterlagen in Rundfunk, Fernsehen und überregionaler Presse wird durch das für Forsten zuständige Ministerium veranlasst. Das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS), die Regierungspräsidien und unteren Forstbehörden sowie der Landesbetrieb Hessen-Forst werden gleichzeitig unterrichtet. Der Landesbetrieb Hessen-Forst und die unteren Forstbehörden haben ergänzend auf regionaler und lokaler Ebene für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung im erforderlichen Umfang Sorge zu tragen.

Die unteren Forstbehörden stellen darüber hinaus die umgehende Information der nicht von Hessen-Forst betreuten kommunalen und privaten Forstbetriebe mit über 100 Hektar Forstbetriebsfläche sicher.

### **B. 1.8 Waldbrandgefahrenvorhersage**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) stellt während der Waldbrandsaison (März bis Oktober) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen für Deutschland in Form von Gefahrenindizes bereit. Diese Indizes geben dabei das meteorologische Potential für die Gefährdung eines Waldes durch Brand an.

Seit 2012 nutzt der DWD das Prognosemodell Waldbrandgefahrenindex (WBI) als Leitindex. Dieses ist auch Datengrundlage für die im Internet veröffentlichten Karten des DWD. Die Waldbrandgefahr wird dabei in 5 Stufen gegliedert, wobei Stufe 1 eine sehr geringe, Stufe 5 eine sehr hohe Waldbrandgefahr signalisiert. In die Berechnungen des Gefahrenindex fließen u.a. Daten der Lufttemperatur, relativen Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsrate ein. Die Indizes sind nicht die Warnstufe bzw. Alarmstufe, die vor Ort von Landes- oder örtlichen Behörden festgelegt wird.

Unter Zugrundelegung dieser Prognose sowie weiterer Faktoren, wie weiterer Prognoseverfahren, der Bodenfeuchte, des bisherigen Witterungsverlaufs und Brandgeschehens sowie Einschätzung der Großwetterlage wird von dem für Forsten zuständigen Ministerium ggf. eine der beiden hessischen Alarmstufen ausgelöst. Bereits im Vorfeld werden die betroffenen Dienststellen, der Landesbetrieb Hessen-Forst, und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium über die beabsichtigte Maßnahme informiert.

### B. 1.9 Alarmstufen

Je nach Witterungslage werden von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Alarmstufen ausgelöst und aufgehoben:

#### zu veranlassende Maßnahmen

<b>Alarmstufe A</b>		<b>UFB</b>	<b>Landesbetrieb (Staatswald und betreuter Wald)</b>	<b>HMUKLV</b>
(hohe Waldbrandgefahr)	- Sicherstellung der techn. Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen)		X	
	- Information der Bevölkerung	X	X	X
	- verstärkte Überwachung der Waldgebiete		X	
	- Intensivierung des Kontaktes mit den Brandschutzdienststellen und Katastrophenschutzbehörden		X	
	- Information der nicht betreuten Forstbetriebe über 100 ha	X		
	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe in notwendigem Umfang nach § 8 Abs. 2 HWaldG (untere Forstbehörde)	X	X	
	- Luftbeobachtung gefährdeter Gebiete durch die Polizei-Fliegerstaffel			X
<b>Alarmstufe B</b>		<b>UFB</b>	<b>Landesbetrieb (Staatswald und betreuter Wald)</b>	<b>HMUKLV</b>
(sehr hohe Waldbrandgefahr)	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald nach § 8 Abs. 2 HWaldG (untere Forstbehörde)	X	X	
	- Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften			X
	- Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit den Brandschutzdienststellen und Katastrophenschutzbehörden		X	
	- Sperrung von Waldflächen und Wegen nach § 16 Abs. 3 HWaldG (untere Forstbehörde)	X	X	

Die Alarmstufe B beinhaltet grundsätzlich die gemäß Alarmstufe A zu veranlassenden Maßnahmen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und lokalem Witterungsgeschehen können auch schon ohne zuvor ausgelöste Alarmstufen weitergehende Maßnahmen (z.B. Sperrung von Grillplätzen) erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der jeweils zuständigen örtlichen Behörden.

## **B. 2.1 Waldbrand-Alarmplan**

Nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011, in der jeweils geltenden Fassung, obliegt den Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) die Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienst, die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan sowie die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus obliegt den Trägern der Zentralen Leitstelle die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen und anderen Stellen.

Mit der Information der ständig besetzten Zentralen Leitstelle setzt die alarmierende Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Forstverwaltung einen Großteil der von ihrer bzw. seiner Seite notwendigen Alarmierungs-, Einsatz-, Koordinierungs- und Informationsabläufe in Gang.

Der Waldbrandalarmplan gemäß Muster (s. Anhang B. 2.2) ist in allen Forstdienststellen gut sichtbar auszuhängen und ständig auf einem aktuellen Stand zu halten. Er regelt über die o.g. Punkte hinaus die interne Informationsweitergabe.

B. 2.2

Waldbrand-Alarmplan

I. Jeder nicht sofort in Selbsthilfe zu löschende Waldbrand ist umgehend zu melden an die

Zentrale Leitstelle

(für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst).....

Tel 112

unter Angabe von:

1. Dienststelle	2. Name	3. Telefonnummer
4. Wann wurde der Brand festgestellt?	5. Lage der Brandstelle: Gemarkung, Abteilung	
6. Größe der Brandfläche		
7. Art des Brandes: Erd-, Boden-, Wipfelfeuer, Entstehungsbrand, Großbrand		
8. Günstigste Zufahrt zum Brandort, Treffpunkt, Lotsenstellen		

II. Sofern das Forstamt von einem Waldbrand erfährt, benachrichtigt es:

- 1. Zentrale Leitstelle ..... Tel 112
- 2. Revierförsterei ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- ..... Tel .....
- 3. Mobiltelefon des diensthabenden Revierbeamten ..... Tel .....
- 4. Waldeigentümer..... Tel .....
- ..... Tel .....

Bei Großbränden > 5 ha:

- 5. Landesbetrieb - Zentrale - ..... Tel. 0561 / 3167 - 0
- 6. Forstabteilung Ministerium ..... Tel. 0611 / 815 - 1641,1642
- 7. Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS) ..... Tel. 0611 / 353 - 2150

III. Sofern die Revierförsterei zuerst von einem Waldbrand erfährt, benachrichtigt sie:

- 1. Zentrale Leitstelle ..... Tel 112
- 2. Forstamt ..... Tel .....

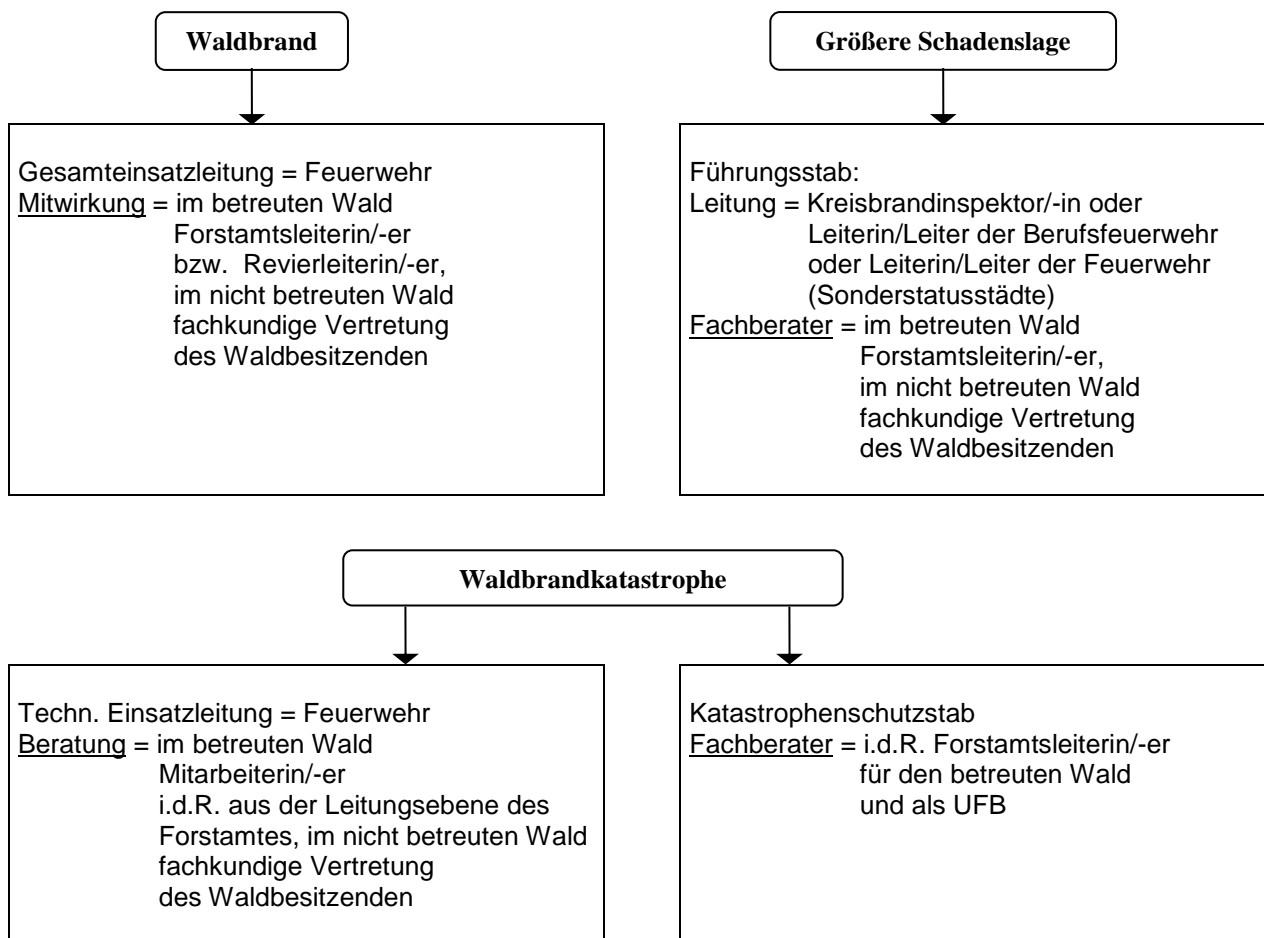
## B. 3 Waldbrandbekämpfung

Der raschen Meldung von Waldbränden sowie der Alarmierung aller an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten kommt entscheidende Bedeutung zu. Jeder Brand in Wäldern oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern ist gemäß Waldbrand-Alarmplan zu melden (**Anhang B. 2.2**).

### Heranführen der Einsatzkräfte:

Durch ortskundiges Personal des Forstamtes (Lotsen) ist das schnelle Heranführen der Einsatzkräfte an die Einsatzstelle bzw. in Sammelräume sicherzustellen.

### Einsatzleitung (Funktionen der jeweils örtlich zuständigen Forstverwaltung):



Sofern in den oben genannten Fällen beispielsweise aufgrund der Kurzfristigkeit keine fachkundige Vertretung des Waldbesitzenden zur Verfügung steht, kann die örtlich zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Landesbetriebs Hessen-Forst als Untere Forstbehörde herangezogen werden.

Einzelheiten der Leitungskompetenzen bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen sind im gemeinsamen Runderlass des HMUKLV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2017, Az. VI 4 - 88s 06.07 - 1/2010/2 / V 1 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung) / V 41 24t 0605 geregelt.



## B. 4.1 Waldbrandmeldung

Über jeden Waldbrand von voraussichtlich mehr als 5 ha Größe oder bei mit dem Brand verbundenen besonderen Vorkommnissen (z.B. Todesfälle, Zerstörung von Gebäuden) in Waldungen aller Besitzarten ist jeweils sofort fernmündlich voraus unter Angabe von Forstamt, Revierförsterei, betroffenem Waldbesitzer, Bestandesdaten (Hauptbaumarten und Alter), Stand der Brandentwicklung und -bekämpfung der Zentrale des Landesbetriebes sowie der Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums zu berichten. Außerhalb der Dienststunden des Ministeriums ist das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS) als Informations-, Sammel- und Weitergabestelle zu informieren.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst legt dem für Forsten zuständigen Ministerium bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Kalenderjahr aufgetretenen Waldbrände auf dem als **Anhang B. 4.2** beigefügten Vordruckmuster vor.

Zusätzlich meldet der Landesbetrieb Hessen-Forst dem für Forsten zuständigen Ministerium zu diesem Termin die Waldbrände in Gebieten mit mittlerem Waldbrandrisiko **jeweils einzeln** auf dem als **Anhang B. 4.3** beigefügten Vordruck. Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs sind der Hochtaunuskreis, die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach sowie die Städte Frankfurt, Offenbach und Darmstadt Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko.

Für die nicht vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Waldflächen melden die zuständigen unteren Forstbehörden unmittelbar und zeitnah der Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums auf dem als **Anhang B. 4.3** beigefügten Vordruck das jeweilige Brandereignis.

**B. 4.2**

Landesbetrieb Hessen-Forst \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Waldbrände im Kalenderjahr 20**

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
<b><u>Staatswald</u></b>													
Anzahl													
Fläche in ha													
Schaden in Tsd €													
<b><u>Körpersch. - Wald</u></b>													
Anzahl													
Fläche in ha													
Schaden in Tsd €													
<b><u>Privatwald</u></b>													
Anzahl													
Fläche in ha													
Schaden in Tsd €													
<b><u>Gesamt</u></b>													
Anzahl													
- Nadelholz													
- Laubholz													
Fläche in ha													
- Nadelholz													
- Laubholz													
Nicht verwertbares Holz in fm m.R.													
- Stammholz													
- anderes													
Schaden in Tsd €													

**Waldbrandursachen**

	Anzahl	Fläche in ha
<b>Brandstiftung</b>		
<b>Fahrlässigkeit</b>		
- Landwirtschaft		
- Forstwirtschaft		
- Industrie		
- Kommunikation (elektr. Leitungen, Eisenbahn usw)		
- Allgemeinheit (Camper, Kinder, andere Besucher)		
<b>Blitzschlag</b>		
<b>Unbek. Ursachen</b>		
<b>Sonst. handlungsbed. Ursachen</b> (z.B. Militär)		
<b>Summe</b>		

**B. 4.3**

**HESSEN-FORST** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Waldbrandmeldung**

**1. Zeitraum vom ersten Alarm bis zur Löschung des Feuers**

- Datum und Uhrzeit des ersten Alarms (T/M/J - S/M)\* \_\_\_\_\_
- Datum und Uhrzeit der ersten Bekämpfung (T/M/J - S/M)\* \_\_\_\_\_
- Datum und Uhrzeit der Löschung des Feuers (T/M/J - S/M)\* \_\_\_\_\_
- Art der Bekämpfung \_\_\_\_\_

**2. Lage der Einsatzstelle bzw. des Brandherdes und Waldeigentümer**

- Landkreis \_\_\_\_\_
- Gemeinde \_\_\_\_\_
- Forstort und Abteilung \_\_\_\_\_
- Waldeigentümer \_\_\_\_\_

**3. Brandfläche und Bestand**

- Gesamtbrandfläche in ha \_\_\_\_\_
- davon bewaldete Fläche \_\_\_\_\_
- davon unbewaldete Fläche \_\_\_\_\_
- Baumart und Alter \_\_\_\_\_

**4. Art des Feuers**

- Boden-/Wipfel-/Stammfeuer \_\_\_\_\_

**5. Nicht verwertbares Holz und Schaden**

- Nicht verwertbares Holz in fm m.R. \_\_\_\_\_
- davon - Stammholz \_\_\_\_\_
- anderes \_\_\_\_\_
- Schadenswert in € \_\_\_\_\_
- Brandbekämpfungskosten in € \_\_\_\_\_
- Aufräumungs- und Kulturkosten in € \_\_\_\_\_

**6. Waldbrandursache**

- Brandstiftung/Fahrlässigkeit/Blitzschlag/Unbekannte Ursache/  
  Sonstige handlungsbedingte Ursache (z.B. Militär) \_\_\_\_\_  
  (Fahrlässigkeit: Land-, Forstwirtschaft, Industrie,  
  Kommunikation, Allgemeinheit)
- ggf. Täter \_\_\_\_\_
- Der Brand wurde bei der Staatsanwaltschaft angezeigt am \_\_\_\_\_

**7. Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

\* (Tag/Monat/Jahr - Stunde/Minute)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)